

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 4. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2024)

zum Thema:

**Datenübertragung im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes**

und **Antwort** vom 15. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 770  
vom 4. November 2024  
über Datenübertragung im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Zuge der gesetzlich geforderten Wärmenutzungsplanung sind Wärmepläne bis Juni 2026 sowie bis Juni 2028 zu erstellen. Nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist geregelt, dass die Übermittlung von Daten zur Wärmeplanung seitens bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger direkt an die planungsverantwortliche Stelle – hier: die zuständige Senatsverwaltung – erfolgt (§10 und §11 WPG). Aufwendungen für die Übermittlung der Daten sind dem Bezirksschornsteinfeger zu erstatten (§ 11 Abs. 3 WPG).<sup>1</sup> Für staatliche Hoheitsträger (Innung) findet ausdrücklich keine Kostenerstattung statt.

Frage 1:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat mit der Schornsteinfeger-Innung Berlin eine Übereinkunft getroffen, nach welcher diese Innung Daten zur Wärmeplanung aufnimmt, in RBS-Blöcken sammelt und an die Senatsverwaltung weiterleitet. Weshalb wird die Datensammlung und Datenverarbeitung nicht, wie in §10 und §11 WPG vorgeschrieben, von der zuständigen Senatsverwaltung selbst vorgenommen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Schornsteinfeger-Innung zwischengeschaltet und mit der Sammlung sowie Übertragung von sensiblen Daten zur Wärmeplanung beauftragt?

Frage 2:

Da die Daten zur Wärmeplanung an die Schornsteinfeger-Innung zu senden sind, und nicht direkt an die zuständige Senatsverwaltung, erhalten bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger entgegen § 11 Abs. 3 WPG keinerlei Erstattung für ihre Aufwendungen. Mit welcher Begründung und aufgrund welcher Gesetzeslage wird den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern eine finanzielle Erstattung ihrer Aufwendungen vorenthalten?

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/>

Frage 3:

Für die Erfassung, Sammlung und Weiterleitung der Daten wird von beauftragten Software-Anbietern aktuell ein geeignetes Tool entwickelt. Die Schornsteinfeger-Innung erhält von der Senatsverwaltung ein Budget für Verwaltungsaufwendungen (Datenerhebung), Kosten der Software sowie für die Bereitstellung der Hardware. Welche Summe für welche definierten Leistungen erhält die Innung von der zuständigen Senatsverwaltung? Bitte mit Angabe der genauen Summe und einer detaillierten Aufzählung der Leistungen.

Frage 4:

Daten zur Wärmeplanung sollen von den Bezirksschornsteinfegern an die Innung weitergeleitet werden. Diese Daten werden dann von Softwareunternehmen, welche die Innung beauftragt, gebündelt, verarbeitet und an die Innung weitergeleitet. Die Innung bearbeitet diese sensiblen Daten und filtert die vom Senat angefragten Kkehrhäufigkeiten heraus. Danach sendet die Innung einen bearbeiteten Datensatz an die zuständige Senatsverwaltung. Somit hat die Innung einen komplett eigenen Datensatz mit der Anzahl der Kkehrhäufigkeiten. Bei Daten zur Wärmenutzung handelt es sich um hochsensible Daten. Deren Erfassung, Sammlung, Bündelung und Weiterleitung wurde von der zuständigen Senatsverwaltung an die Schornsteinfeger-Innung delegiert, welche den Auftrag an Softwareunternehmen übergeben. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass die sensiblen Daten, welche per Gesetz vom jeweiligen Bezirksschornsteinfeger direkt an die Senatsverwaltung selbst zu übermitteln sind, sicher und geschützt sind? Gibt es eine Vereinbarung mit den Softwareunternehmen betreffend Geheimhaltung, Dauer der Datenspeicherung sowie Löschung dieser Daten? Gibt es eine solche Datenschutzvereinbarung mit der Innung? Falls ja, wie sind diese Vereinbarungen im Detail gestaltet? Falls nein, weshalb wurden solche Vereinbarungen nicht getroffen?

Antwort zu 1 - 4:

Die durch die für die Wärmeplanung zuständige Senatsverwaltung gewählte Vorgehensweise zur Datenerhebung und -übermittlung durch einen Dritten (hier die Schornsteinfeger-Innung in Berlin) entspricht vollumfänglich den rechtlichen Vorgaben. In der Gesetzesbegründung zu § 10 WPG (Drs. 20/8654 des Deutschen Bundestags, S. 93) heißt es ausdrücklich: „Die planungsverantwortliche Stelle kann die Verarbeitung auch von personenbezogenen Daten durch einen Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen lassen. Davon unberührt bleibt die Befugnis der planungsverantwortlichen Stelle nach § 6, Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte zu übertragen.“ Der Datenschutz wird dabei durch den erfolgten Abschluss einer entsprechenden „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ mit der Innung als Auftragsverarbeiter sichergestellt. Dies gewährleistet einen DSGVO-konformen Umgang mit den Daten.

Die Innung wurde beauftragt, die für eine aufwandfreie Datenerhebung erforderliche Softwarelösung für die verschiedenen verwendeten Kkehrbuchsoftwaresysteme mit den entsprechenden Softwareherstellern abzustimmen und programmieren zu lassen, den dadurch weitestgehend automatisierten Datenerhebungsprozess durch die Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger zu koordinieren, die aus der Kkehrbuchsoftware erstellten aggregierten Datensätze DSGVO-konform zusammenzutragen und abzugleichen und einen zusammengefassten Gesamtdatenexport über eine datenschutzkonforme Schnittstelle zum Wärmekataster durchzuführen. Der Auftragswert beträgt 74.970 €.

Hintergrund für die gewählte Vorgehensweise ist eine Vereinfachung des Prozesses der Datenerhebung und -übermittlung für alle Beteiligten. Durch die an die Innung beauftragte Einrichtung einer Möglichkeit zur automatisierten Datenabfrage direkt aus der von den Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern verwendeten Kkehrbuchsoftware konnte Aufwand auf Seiten der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger weitestgehend vermieden werden. Insofern ist eine separate Kostenerstattung oder Vergütung für einzelne Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nicht vorgesehen. Zudem wird durch die zentrale Abfrage und Zusammenfassung/Vereinheitlichung der Daten durch die Innung der Prozess der Datenübermittlung und Datenintegration in das Wärmekataster optimiert bzw. die Übernahme und Einpflege einer Vielzahl von ggf. unstrukturierten Einzeldatensätzen vermieden. Daher ist eine direkte Datenübermittlung einzelner Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nicht vorgesehen.

Berlin, den 15.11.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt